

Anfrage über den zunehmenden Richterstaat

eröffnet am 29. Juni 2010

Am 23. April 2010 fällte das Bundesgericht ein Urteil, das einerseits zum Präzedenzfall für alle Grundeigentümer von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen werden könnte und gleichzeitig die hoheitlichen Rechte von Kantonen und Gemeinden beschneidet.

Konkret geht es um Dutzende von Bauten im Krienser Hochwald, die früher als Unterstände, Ställe oder Schuppen dienten. Teilweise über Jahrzehnte wurden diese Bauten mit Wissen der Behörden zweckentfremdet und zum Teil sogar auf Anweisung ans Kanalisationsnetz und die Wasserversorgung angeschlossen.

Die jetzt vom Bundesgericht beurteilte Baute wurde in den 1960er-Jahren errichtet. Auf die vom Bundesgericht aufgeführten Um- und Ausbauten muss nicht näher eingegangen werden, und zwar aus folgenden Gründen:

- Im Juni 1987 reichte der heutige Besitzer ein Baugesuch ein zu einem Anbau als Ersatz für eine abzubrechende Garage. Der Gemeinderat Kriens reichte das Gesuch an das zuständige Kreisforstamt weiter und beantragte die Erteilung einer forstrechtlichen Ausnahmebewilligung. Das Forstamt kam zum Schluss, dass die betreffende Baute ausserhalb des Waldes sei.
- Im Mai 1990 wurde dem Gesuchsteller der Rechtsspruch des Luzerner Regierungsrates zugestellt und der Anbau einer Garage zum Einstellen eines Forstraktors bewilligt. Weiter wurde verfügt, dass die Garage bei Zweckentfremdung abzubauen sei, handschriftlich signiert vom damaligen Regierungsrat Erwin Muff.
- Der Gemeinderat Kriens erteilte im September gleichen Jahres die Baubewilligung. Zwar war seit den 60er-Jahren die einstige Hütte in mehreren Etappen erweitert worden; aber, und dies ist der entscheidende Punkt, dem Baugesuch waren Grundriss- und Ansichtspläne beigelegt mit den genauen tatsächlichen Massen der Hütte. Also haben die zuständigen Stellen basierend auf den tatsächlichen Begebenheiten entscheiden können. Zudem ist das Grundstück seit den 1970er-Jahren an die Kanalisation angeschlossen.

1998 bewilligte der Gemeinderat Kriens einen weiteren Umbau der Hütte, indem er den Einbau einer Schlepplukarne zur «besseren Belichtung» bewilligte. Spätestens mit dieser Bewilligung wurde die ganze Baute legalisiert, es würde wohl keine Behörde einen Dachausbau auf einer illegalen Baute bewilligen.

Da der Eigentümer die 1990 bewilligte Garage zweckentfremdete, einen Holzunterstand zur Lagerung von Brennholz errichtete, das Grundstück teilweise einzäunte und den Boden teilweise befestigte, verlangte der Gemeinderat Kriens 2006, diese Veränderungen seien nachträglich einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen.

2008 verweigerte die Dienststelle Raumentwicklung, Wirtschaftsförderung und Geoinformation die nötige Sonderbewilligung, und so verfügte der Gemeinderat den Abbruch der illegalen Bauteile.

Gegen diese Verfügung erhob der Grundeigentümer Beschwerde beim Verwaltungsgericht, und dieses gab dem Beschwerdeführer teilweise recht. Das Verwaltungsgericht stützte die 1990 und 1998 von Kanton und Gemeinde bewilligten An- und Ausbauten und schützte somit auch die Interessen des Grundeigentümers.

Nun aber trat das Bundesamt für Raumentwicklung auf den Plan und zog diesen Entscheid ans Bundesgericht weiter, und dieses verfügte einen Totalabbruch. Es hob also mehrere rechtskräftige Entscheide sowohl des Regierungsrates wie auch des Gemeinderates auf und ritz damit auch die Rechte der Grundeigentümer.

Hierzu drängen sich folgende Fragen auf:

1. Was sagt der Regierungsrat dazu, dass das Bundesgericht rechtskräftige, zum Teil jahrzehntealte Entscheide von Kantons- und Gemeindebehörden umstösst?
2. Was hat der Regierungsrat für Möglichkeiten, um die Eigentumsrechte seiner Bürger gegenüber dem Bundesgericht zu schützen?
3. Besteht nicht die Gefahr, dass gestützt auf dieses Urteil weitere Bauten ausserhalb der Bauzonen gefährdet sind?
4. Was sagt der Regierungsrat dazu, dass ein Bundesamt ans Bundesgericht gelangt, ohne einen Augenschein vor Ort zu nehmen?
5. Ist die Regierung der Meinung, das Bundesgericht habe verhältnismässig geurteilt?
6. Wenn ja, braucht es dann überhaupt noch kantonale und kommunale Bewilligungsverfahren für Bauten ausserhalb von Bauzonen, wenn die Bundesrichter einfach alles umstossen können?
7. Wer müsste nach Meinung des Regierungsrates für die immensen Kosten aufkommen, wenn tatsächlich ein Totalabbruch angeordnet würde?

Die Dringlichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass das Bundesgericht die Entscheide von Kanton und Gemeinde aushebelt und die Gemeinde anweist, es sei ein Totalabbruch anzuordnen. Zudem besteht die grosse Gefahr, dass mit diesem Entscheid die Eigentums- und Besitzstandswahrungsrechte des Volkes beschnitten werden.

Luternauer Guido

Dahinden Erwin

Zwimpfer Fredy

Graber Toni

Kälin Erhard

Odermatt Robert

Müller Guido

Omlin Marcel

Stöckli Ruedi

Müller Pius

Graber Christian